



Aargauischer Musikverband

Fahnenverordnung

vom 20. Oktober 2004

gestützt auf das Organisationsreglement
vom 13. Dezember 2003

Diese Verordnung gilt gleichermaßen für beide Geschlechter.

Art. 1 Symbol

Als Symbol des Verbandes und als Zeichen der Zusammengehörigkeit besitzt der Aargauische Musikverband eine Kantonalfahne.

Art. 2 Fähnrich, Aufbewahrung der Fahne

Den Kantonalfähnrich stellt jener Verein, der das letzte Kantonal-Musikfest durchgeführt hat. Der Verein verpflichtet sich, die Fahne mit Zubehör gemäss Inventarliste zu übernehmen, sicher aufzubewahren und mit der nötigen Sorgfalt zu pflegen. Für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne oder des Zubehörs entstehen, haftet dieser Verein.

Art. 3 Pflichten des Kantonalfähnrich

Der Kantonalfähnrich hat zu den in dieser Verordnung aufgeführten Anlässen mit der Kantonalfahne anzutreten. Er wird jeweils vom Vorstand aufgeboten.

Art. 4 Stellvertretung

Ist der Kantonalfähnrich verhindert, seines Amtes zu walten, so hat der Festverein von Fall zu Fall einen Stellvertreter zu bestimmen.

Art. 5 Bekleidung

Der Kantonalfähnrich hat in der ihm zur Verfügung gestellten Einheitsuniform des AMV anzutreten. Sein Stellvertreter kann in seiner Vereinsuniform oder in dunkler Kleidung seine Verpflichtungen wahrnehmen.

Art. 6 Spesen

Der Antritt mit der Kantonalfahne ist Ehrensache und nicht entschädigungsberechtigt. Bei kantonalen Anlässen geniesst der Kantonalfähnrich allerdings die gleichen Vergünstigungen wie die Vorstands- und Musikkommmissionsmitglieder im Sinne des Festreglementes und der Entschädigungsverordnung.

Art. 7 Einsatz der Kantonalfahne

Die Kantonalfahne wird eingesetzt bei folgenden Anlässen:

- Kantonalmusikfesten des AMV
- Aargauischen Musiktagen (auf spezielle Anordnung)
- Eidg. Musikfesten (auf spezielle Einladung)
- Delegiertenversammlungen des AMV
- Beerdigung von im Amt stehenden Mitgliedern des Vorstandes, der Musikkommission und Ehrenmitgliedern des AMV
- weitere Anlässe, welche der Vorstand bestimmt

Art. 8 Fahnenwache

Beim Antreten mit der Kantonalfahne ist in der Regel eine Fahnenwache zu stellen. Diese wird vom Kantonalvorstand aufgeboten.

Art. 9 Fahnenübergabe

Die Kantonalfahne ist anlässlich des nächsten Kantonal-Musikfestes vom alten Festverein auf seine Kosten und mit gebührender Begleitung dem neuen Festverein zu überbringen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 20. Oktober 2004 in Lupfig.

AARGAUISCHER MUSIKVERBAND

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident Der Veteranenchef

sig. Franz Steger sig. Adolf Herzog